Aus dem Hygienischen Institut der Universität Bonn.
Direktor: Prof. Dr. Selter.

Die rassenhygienische und bevölkerungspolitische Bedeutung der Ehescheidungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Vorgelegt

am 26. August 1937

von

Benno Mielke

aus Regenwalde/Pommern.

Bonn 1937 / Buchdruckerei H. Trapp, Stiftsgasse 11.

Gedruckt mit Genehmigung
der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn.

Referent: Prof. Dr. Wohlfeil.

Korreferent: Prof. Dr. Selter.

R.UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Gliederung.

A. Einleitung: Allgemeines über Rassenhygiene, Ehe und Scheidungen.

B. Hauptteil: Die rassenhygienische und bevölkerungspolitische Bedeutung der Ehescheidungen, untersucht an Hand von

I. Ehescheidungsakten des Bonner Landgerichts nach folgenden Gesichtspunkten:

a) Die Dauer der Ehe bis zur Scheidung.

b) Das Alter der Parteien zur Zeit der Scheidung.

c) Beteiligung der 2. Ehe an der Scheidung.

d) Das höhere Alter der Frau im Verhältnis zum Alter des Mannes.

e) Die Konfession der Geschiedenen.

f) Eheschluß, weil vorzeitig ein Kind gezeugt war.

g) Die Erbwerte der schuldig Geschiedenen.

1) Der allein schuldigen Frauen.

2) Der Parteien, die beide schuldig sind.

3) Der allein schuldigen Männer.

h) Die Kinderzahl in geschiedenen Ehen.

II. Auswertung der Jugendamtsakten im Sinne eines allgemeinen Überblickes über Pflege und Schicksal der Kinder aus geschiedenen Ehen.

C. Schluß: Zusammenfassung. Vorschläge zur Schließung von Ehen, deren Bestand ohne spätere Scheidung gewährleistet bleibt.

A. Als sich kurz nach der Jahrhundertwende die allgemeine Biologie und insbesondere die experimentelle Erblichkeitslehre zu einer exakten Wissenschaft entwickelt hatte, erhoben sich bald Männer, wie Galton in England, Schallmayer in Deutschland u. a. m., die auf dem Boden dieser biologischen Erkenntnisse eine systematische Rassenhygiene gründeten. Wenn wir heute wissen, daß sich die erbliche Veranlagung einer Bevölkerung ändern kann, zum kleinen Teil durch direkte Einwirkung auf die Erbmasse, ganz besonders aber durch verschieden starke Fortpflanzung der verschiedenen Erbmassenträger, d. h. durch Auslese, dann haben wir auch die Möglichkeit, die erbliche Veranlagung einer Bevölkerung günstig zu beeinflussen (Lenz). Es ist dies die Aufgabe der Rassenhygiene im engeren Sinne. Da wir selbst durch sorgsamste Pflege unserer Lebensbedingungen noch keine Erbmasse bessern können, versteht es sich von selbst, daß auch der Kern der sozialen Hygiene wieder die Rassenhygiene sein muß. Es leuchtet ein, daß wir nicht die Erbmasse einer Bevölkerung zu heben suchen, um diese Bevölkerung dann früher oder später aussterben zu lassen. Darum liegt in einer sinngemäßen Bevölkerungspolitik die Teilaufgabe des großen rassenhygienischen Problems.

Es lief den Interessen eines liberalistischen Zeitalters aus guten Gründen nichts so zuwider, wie die Beschäftigung mit diesen Fragen. Die älteren und jüngeren Vorkämpfer auf diesem Gebiet sind durch die Großtat der nationalsozialistischen Regierung belohnt worden, welche rassenhygienische Politik zum Grundsatz ihrer Amtsführung gemacht hat.

Es gibt aber kein Gebiet staatspolitischen Wollens, wie Reichsminister Dr. Hans Frank in einem Geleitwort zur Neugestaltung des Ehescheidungsrechtes sagt, das nicht im Bereich der Familie verwurzelt ist. „Im Licht der nationalsozialistischen Weltanschauung erschöpft sich das Wesen der Ehe nicht in jener abstrakt ethischen Besonderheit, die einzige in unserem Kulturkreis anerkannte dauernde Geschlechts- und Lebensgemeinschaft

zweier Einzelmenschen zu sein. Sie ist vielmehr die Urzelle völkischen Lebens und der Grundpfeiler deutsch-völkischer Kultur. Das wesentliche Interesse der Volksgemeinschaft am Institut der Ehe liegt darin, daß sie die sicherste Grundlage zur Schaffung und Erhaltung einer deutschblütigen, erbgesunden Bevölkerung durch gesunden volksbewußten Nachwuchs ist." Schöner werden wir das Wesen der Ehe nicht charakterisieren können.

Wie aber steht es, wenn diese Gemeinschaft, die als Hüterin der Erbwerte des Volkes bis zu ihrem physiologischen Ende bestehen soll, vorzeitig aus irgend einem Grunde gelöst wird?

Von Hans Günther erfahren wir in seiner „Herkunft und Rassengeschichte der Germanen", daß der Ehemann einer unfruchtbaren Frau das Recht hatte, sich von ihr scheiden zu lassen, weil nämlich aus der Ehe der tüchtig geartete „echte Erbe" hervorgehen sollte. Von Island ist überliefert, was nach Günther ursprünglich von allen Germanenstämmen galt, daß auch die Frau eines zeugungsuntüchtigen Mannes das Recht hatte, sich von ihm scheiden zu lassen. Schließlich konnte sich noch der eine Ehegatte nach Friedloserklärung des verbrecherischen anderen scheiden lassen. Wir stellen danach die interessante Tatsache im Lebenswandel unserer Vorfahren fest, daß damals eine Scheidung ausschließlich rassenhygienische Bedeutung hatte. Aus einer Kabinettsorder Friedrichs des Großen vom Jahre 1783 ist zu entnehmen, „daß man mit der Trennung der Ehe nicht gar so facil sein muß, daß davon ein Mißbrauch entsteht, wie man auf der anderen Seite nicht gar so diffizil sein muß, sonsten hindert das die Population". Der Preußenkönig hat sich auch sichtlich Gedanken bevölkerungspolitischer Art über die Erleichterung oder Erschwerung der Scheidung gemacht. Das allgemeine preußische Landrecht erkannte zwar Kindsverweigerung als Scheidungsgrund an, aber es schied auch dann die Ehen nicht nur aus Gründen der Schuld, sondern (wenigstens bei Kinderlosen) aus Gründen z. B. einseitiger unüberwindlicher Abneigung und infolge gegenseitiger Übereinkunft. Hier dürfte das individualistische Prinzip in der Rechtsprechung zu Ungunsten des Gemeinschaftswohles im Vordergrund gestanden haben. Ebenso scheint mir das bei dem badischen Landrecht der Fall zu sein, welches die Scheidung nur bei gegenseitiger Einwilligung gestattet.

Wie es um das Familienrecht des B.G.B. steht, das ja heute immer noch die Grundlage des geltenden Rechtes darstellt, beweist wohl am besten die Tatsache, daß von dem Vorsitzenden des Familienrechts-Ausschusses der Akademie für deutsches Recht, Rechtsanwalt Dr. F. Mössmer, schon vor längerer Zeit ein Vorschlag zur Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes herausgegeben wurde. Dieser Gesetzesvorschlag, auf den ausdrücklich verwiesen sei, da an dieser Stelle nicht näher auf ihn eingegangen werden kann, wird demnächst grundlegend für die Rechtsprechung einer neuen Zeit werden. Heute gilt jedoch noch das Familienrecht des B.G.B. Es ist für die Fragestellung dieser Arbeit auch nicht so wichtig, ob ich das Ehescheidungsrecht des B.G.B. anerkenne oder ablehne. Die Ehe ist eine auf sittlicher Grundlage ruhende Gemeinschaft. Diese sittliche Grundlage wird für den neuen Deutschen allein durch die nationalsozialistische Weltanschauung gegeben. In der vorliegenden Arbeit habe ich die Frage zu klären versucht, inwieweit eine Scheidung der Ehe rassenhygienische und bevölkerungspolitische Bedeutung hat. Es sollte untersucht werden, ob es in obigem Sinne gut oder schlecht ist, eine einmal geschlossene Ehe wieder auseinandergehen zu lassen. Dazu war es notwendig, die geschiedenen Persönlichkeiten auf ihre Eignung zur Ehe überhaupt zu prüfen. Ob sie dabei nach altem oder neuem Recht geschieden sind, spielt höchstens eine nebensächliche Rolle.

Zur Bearbeitung meines Themas habe ich Akten des Landgerichtes Bonn und des Jugendamtes der Stadt Bonn studiert. Bei der Bearbeitung des Materials vom Bonner Landgericht bemühte ich mich, ein möglichst deutliches Bild von den Persönlichkeiten der Parteien zu gewinnen. Ich zog für die Beurteilung besonders auch Briefe, Zeugnisse, ärztliche Atteste usw., wie sie den Akten beilagen, heran. Die Landgerichtsakten stammen aus dem Jahre 1928. Diesen Jahrgang habe ich gewählt, weil ich in Verkennung der außerordentlichen technischen Schwierigkeiten ursprünglich noch vorhatte, auch über das heutige Schicksal der damals Geschiedenen etwas zu erfahren. Das Jugendamtmaterial, das über Kinder aus geschiedenen Ehen Aufschluß geben sollte, war nicht so gut geordnet. Daher stammen die

Fälle wahllos aus den Jahren 1928 bis 1935. Ich bin in der Beurteilung sehr vorsichtig verfahren und habe diese Akten nur im Sinne eines allgemeinen Überblickes verwandt.

Um zunächst einen allgemeinen Überblick über die Häufigkeit der Ehescheidungen zu vermitteln, folgen hier einige statistische Zahlen aus dem Reich für die Zeit von 1913 bis 1933. Die Zahlen sind der „Statistik des deutschen Rechtes" Bd. 423 und der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" 1935/375 entnommen.

Tabelle I.

Jahr	Zahl der bestehenden Ehen	Zahl der Ehescheidungen	Ehescheidungen auf 10000 bestehende Ehen	Meßziffer 1913 = 100
1913	10923000	16657	15,2	100
1919	10732000	21308	19,9	131
1923	12400000	33939	27,4	180
1924	12595000	35936	28,5	188
1930	13817000	40722	29,5	194
1931	14024000	39971	28,5	188
1933	14317000	42485	29,7	195

Es ergibt sich, daß sich die Anzahl der Scheidungen von 1913 bis 1933 absolut und relativ fast verdoppelt hat, wobei selbstverständlich die Zunahme der Eheschließungen zu berücksichtigen ist. Die nächste Tabelle II verschafft einen Überblick über die Verteilung der Scheidungsgründe. Um das Nachschlagen zu ersparen, seien hier die zuständigen §§ des B.G.B. kurz wiedergegeben.

Nach § 1565 kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 191, 175 des Strafgesetzbuches strafbaren Handlung schuldig macht.

Nach § 1566 kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet.

Nach § 1567 kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Nach § 1568 kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß den Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.

Nach § 1569 kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat, und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben und jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben ausgeschlossen ist.

Tabelle II.

	Zahl der Fälle, in denen die Ehescheidung erfolgte auf Grund				
Jahr	1565	1566	1567	1568	1569
1913	9030	42	1689	7680	373
1923	18623	47	1514	18427	379
1924	18829	61	1467	20944	378
1930	17389	16	1196	28722	642
1931	16510	31	1090	29471	621
1933	14865	24	1074	27874	706

Wir sehen, daß der § 1565 in den Jahren 1923 und 1924 am häufigsten der Scheidung zugrunde lag, um dann bis 1933 ganz langsam wieder etwas zu sinken.

§ 1566 tritt an Häufigkeit gegenüber den anderen Gründen sehr zurück, ist jedoch 1913 fast doppelt so häufig Scheidungsgrund gewesen wie 1933.

Auch § 1567 ist in den Jahren von 1913 bis 1933 erheblich seltener der Grund gewesen.

Außerordentlich stark ist § 1568 in den Jahren 1930 und 1931 vertreten.

Der § 1569 ist zwar verhältnismäßig gering beteiligt, hat aber in seiner Häufigkeit interessanterweise ständig zugenommen.

Zuletzt sei noch eine dritte Tabelle angeführt.

Tabelle III.

Auf 10000 bestehende Ehen kamen Scheidungen wegen

im Jahre	§ 1565	§ 1568
1913	8,4	7,1
1923	15,6	15,5
1924	15,4	17,1
1930	13,0	21,5
1931	12,1	21,7
1933	10,4	19,5

Es wird hier nochmals das Ergebnis der vorigen Tabelle hinsichtlich der §§ 1565 und 1568 bestätigt.

B. I. a. Wenn wir uns nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen meinem eigenen Material zuwenden, soll zunächst einmal untersucht werden, nach wieviel Jahren der Ehe auf Grund des Bonner Materials die Scheidung ausgesprochen worden ist. Die Zeit der Trennung, die jeder Scheidung vorherzugehen pflegt, muß aus Gründen der statistischen Sicherheit als zur Ehe gehörig gerechnet werden, obgleich sich naturgemäß ein erheblicher Fehler einschleichen kann.

Tabelle IV.

Von 76 Ehescheidungsfällen des Jahres 1928 wurde geschieden:

1	mal	nach	1	Jahr	1	mal	nach	12	Jahren
5	„	„	2	Jahren	3	„	„	13	„
5	„	„	3	„	1	„	„	14	„
2	„	„	4	„	4	„	„	15	„
9	„	„	5	„	0	„	„	16	„
8	„	„	6	„	3	„	„	17	„
7	„	„	7	„	1	„	„	18	„
8	„	„	8	„	1	„	„	19	„
5	„	„	9	„	2	„	„	20	„
5	„	„	10	„	1	„	„	21	„
3	„	„	11	„	1	„	„	28	„

Wir sehen, daß an sich die Ehe so gut nach dem 1. wie nach dem 28. Jahre geschieden wird. Bei weiterer Analyse stellt sich heraus, daß eine besondere Häufigkeit nach dem 5., 6., 7. und 8. Jahre der Ehe, die größte jedoch nach dem 5. Jahre (9/76) festzustellen ist. Dann folgen die Jahre 6, 7 und 8, die wir zusammennehmen können (8/76). Interessant ist, daß beispielsweise nach 9 und 10 Jahren ebenso häufig geschieden wird, wie nach 2 und 3 Jahren (5/76). Die anderen Jahre sind dann in gleichmäßiger Häufigkeit mit 1/76 oder 2/76 beteiligt. Als Zufall ist vielleicht zu bewerten, daß 4× nach 15 Jahren und 3× nach 17 Jahren geschieden wurde. Gehen wir dieser Tatsache auf Grund der Unterlagen nach, finden wir, daß es sich in solchen Fällen um eine merkwürdige Indolenz und Entschlußunfähigkeit der Partner handelt. Doch charakterlich sollen die Parteien erst an anderer Stelle beleuchtet werden. Hier sei nur gesagt, daß rassenhygienisch gesehen nach 15- und 17jähriger Ehe die Aussichten einer Wiederheirat für die Männer schon äußerst gering und für die Frauen wohl praktisch gleich Null sind. Weil die Scheidungen nach 15 und 17 Jahren nun aber nicht so häufig sind, soll auch nicht näher auf sie eingegangen werden. Anders liegen die Dinge aber bei Scheidungen nach 5 Jahren, die, wie wir feststellten, die häufigsten sind (9/76). Wenn wir das Heiratsalter bei Männern mit 25 bis 30 Jahren und bei Frauen mit 20 bis 25 Jahren annehmen, wären die Männer nach 5 Jahren höchstens 35 und die Frauen 30, also in einem Alter, in dem beide noch gut wiederheiraten könnten. Somit würde also dieser Zeitraum von 5 Jahren im Hinblick auf eine Wiederverheiratung bevölkerungspolitisch gesehen ganz günstig liegen. Anders sind die Verhältnisse aber zu beurteilen, wenn Kinder da sind. Nach 5jähriger Ehe pflegt das älteste Kind etwa 4 Jahre alt zu sein. Jetzt aber treten an diese bezüglich der Scheidung gänzlich unschuldigen Personen die Auswertungen der beiden §§ 1635 und 1636 des B. G. B. heran, deren Einfluß auf die Entwicklung der Kinderseele Czerny als außerordentlich verderblich erkannt hat. Ihrer Bedeutung wegen seien auch diese §§ hier zitiert:

§ 1635: Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründen geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des

Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter 6 Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über 6 Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist. Es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.

§ 1636: Der Ehegatte, dem nach § 1536 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

Nebenbei sei bemerkt, daß auch diese beiden §§ im Gesetzesvorschlag von Mössmer entsprechend berührt sind. Zur Zeit gelten sie noch. In ihnen wird auf die Kinder nicht die erforderliche Rücksicht genommen. Diese bleiben nun entweder bei der Mutter oder bei dem Vater und müssen dann, je nach Festsetzung des Gerichtes, in gewissen Abständen dem anderen Elternteil zugeführt werden. Daß dieses Hin- und Herpendeln zwischen den geschiedenen Eheleuten, die sich noch oft in ihrem Ansehen herabzusetzen suchen, auf die seelische Entwicklung der Kinder nicht günstig wirkt, ist bekannt. Dieser Zustand fängt meist für die Kinder an, wenn sie bis zu 4 Jahren alt sind, d. h. in einem Alter, wo sie gerade anfangen, sich Gedanken über die Vorgänge um sich herum zu machen. Auf die Kinder wirkt sich der oben genannte Zeitraum von 5 Jahren, rassenhygienisch gesehen, ungünstig aus. Es hängt viel bei der Entwicklung des Charakters des Menschen von den Eindrücken in den jungen Jahren ab. Das Erlebnis des harmonischen Elternhauses bleibt dem Kind aus der geschiedenen Ehe in jedem Falle versagt.

Jedoch muß hervorgehoben werden, daß auch in den zahllosen zerrütteten Ehen, die aus irgendwelchen Gründen nicht zur Scheidung kommen, die charakterliche Gestaltung der heranwachsenden Menschen oft aufs Schwerste gefährdet wird, wie

es naturgemäß auch für die obigen Fälle rühmliche Ausnahmen gibt. Hübner betonte auf Grund seiner Erfahrungen bei der psychiatrischen Ehescheidungs- und Anfechtungspraxis, daß in solchen Ehen die Kindererziehung in mindest gleich großem Maße erschwert ist.

b) In der Folge habe ich die Partner selber auf ihr Alter zur Zeit der Scheidung untersucht. Ich konnte nun nach meinem Material das Durchschnittsscheidungsalter der Männer auf 37 und das der Frauen auf 34 Jahre berechnen. Die Höhe beider Zahlen ist daraus zu verstehen, daß einerseits viele Parteien bei ihrer Scheidung schon in zweiter oder gar dritter Ehe leben, andererseits viele Frauen älter sind als ihre Männer. Etwas übersichtlicher wird daher das Bild, wenn wir immer etwa 5 Jahre zusammennehmen und diese Abschnitte dann gesondert betrachten.

Tabelle V.

Es befanden sich bei 76 Ehescheidungen die Männer

19	mal	im	Alter	von	24	bis	29	Jahren
19	„	„	„	„	30	„	35	„
10	„	„	„	„	36	„	40	„
9	„	„	„	„	41	„	45	„
8	„	„	„	„	46	„	50	„
5	„	„	„	„	51	„	55	„
1	„	„	„	„	57	Jahren		
1	„	„	„	„	66	„		
4	mal	war	das	Alter	nicht	feststellbar.		

Die Frauen befanden sich:

8	mal	im	Alter	von	20	bis	25	Jahren
15	„	„	„	„	26	„	30	„
20	„	„	„	„	31	„	35	„
13	„	„	„	„	36	„	40	„
7	„	„	„	„	41	„	45	„
7	„	„	„	„	46	„	50	„
2	„	„	„	„	51	„	55	„
4	mal	war	das	Alter	nicht	feststellbar.		

Es zeigt sich hiernach, daß die meisten Männer im Alter von 25 bis 35 Jahren geschieden werden (19/76). Das würde

dem Menschenalter entsprechen, in dem der Mann körperlich und geistig in voller Rüstigkeit den Anforderungen des Lebens gegenübertreten kann, wo er die Schwungkraft hat, sich auch wieder in neuen Lebenslagen schnell zurechtfinden zu können, wo er also in unserem Falle wieder eine neue Ehe zugunsten einer verfehlten eingehen könnte. Somit läge das Scheidungsalter der Männer, vom rassenhygienischen Standpunkt gesehen, günstig. Ob es jedoch immer zweckmäßig ist, eine neue Ehe zu schließen, soll weiter unten nachgeprüft werden, wo wir uns die Parteien selber auf ihre erbgesundheitlichen und rassischen Werte hin ansehen werden.

Das häufigste Scheidungsalter der Frau liegt enger umgrenzt von 30—35 Jahren (20/76). Hinsichtlich der körperlichen und geistigen Qualitäten trifft für die Frau in diesen Jahren dasselbe zu wie für den Mann. Dem Scheidungsalter der Frauen kommt jedoch eine ganz andere Bedeutung zu als dem der Männer. Wenn nach Lenz die Heiratsaussichten eines jungen Mädchens von 25—30 Jahren schon viel schlechter sind als 5 oder 10 Jahre früher, so sind sie entsprechend von 30—35 Jahren noch geringer. Bei meinem Material habe ich das durchschnittliche Heiratsalter für Frauen auf 25 Jahre (Männer 28) berechnet. 5—10 Jahre später dürfte die Lage ganz anders sein. Dazu kommt bei geschiedenen Frauen, ob schuldig oder unschuldig geschieden, immer die Tatsache hinzu, daß sie eben schon einmal verheiratet waren. Das allein genügt, um sie bei der Gattenwahl zurückzusetzen. Wann dann noch Kinder da sind, wird sich erst recht kein Freier finden, der gewillt ist, sich mit solchen Verhältnissen abzufinden. Es ist zu bedauern, daß so manche schuldlos geschiedene, vollwertige Frau, die erbgesunde Kinder geboren hat, nur deswegen in eine bedrängte Lage gerät, weil sie gezwungen ist, den Lebenskampf ohne geeigneten Mann aufnehmen zu müssen. Wir werden noch sehen, daß nach den vorliegenden Akten tatsächlich Schuld an der Scheidung weit seltener die Frauen haben als die Männer. Einbegriffen sind in diesen Zahlen allerdings auch jene Fälle, in denen die Männer freiwillig die Schuld auf sich genommen haben, nur um von der betreffenden Frau loszukommen oder sie nach außen hin von der Belastung der eigenen Schuld zu befreien.

c) Ich sagte oben, daß das Durchschnittsscheidungsalter durch solche Parteien, die schon in zweiter oder seltener in dritter Ehe leben, etwas nach oben gedrückt wird. Solche Ehen, in welchen mindestens ein Partner zum zweiten Male verheiratet gewesen ist, finden sich in meinem Material 15 mal, das macht also in 76 Scheidungsfällen 19,7%. Bei dieser Zahl überrascht zunächst, daß in allen 15 Fällen die Frauen schon einmal verehelicht waren, während dies für die Männer aus den Akten nur 8 mal hervorgeht. Zunächst handelt es sich bei diesen Frauen nicht um Geschiedene, sondern — bis auf 3 allerdings — um Witwen. Und wenn wir eben sagten, daß ein Heiratslustiger nicht gerne Kinder mitheiratet, so trifft daß für solche, die kritisch an die Eheschließung gehen, gleichfalls zu. Bei unseren Ehen zeigt gerade die Tatsache der Scheidung, daß die eheliche Gemeinschaft kein Fundament gehabt haben kann. Es ist in vielen Fällen Bequemlichkeit, wenn ein Mann eine Witwe heiratet. Braucht er sich dann meist doch nicht mehr um die Anschaffung oder Ergänzung des Hausstandes zu kümmern. Wenn wir uns die Berufe dieser Männer ansehen, Ackerer, Kaufmann, Landwirt, Pflasterer, Kaufmann, Porzellandreher, Fuhrmann, ehemaliger Opernsänger, Buchbinder, Kontorist, Metzger, Lackierer, Fabrikarbeiter, Monteur und Kutscher, sehen wir, daß es sich durchweg um Männer handelt, die zu ihrer Bequemlichkeit eine Frau haben müssen, zumal sie alle über 40 Jahre alt sind. Es geht scheinbar nicht, wenn man in diesen Dingen nur seine eigene Person im Auge hat. Bezeichnend ist, daß hier (bis auf 4 Fälle) im Scheidungsurteil die Männer die Schuldigen sind.

3 von den 15 Frauen waren schon einmal geschieden. Über den rassischen Wert dieser Personen läßt das Scheidungsurteil — also das zweite für diese Frauen — nicht den geringsten Zweifel offen. Zwei wurden wegen Ehebruchs und eine wegen ehewidrigen Verhaltens geschieden. Jedenfalls dürfte das Wesen der Ehe in keinem dieser 15 Fälle gewürdigt sein.

Nur 4 mal sind aus diesen spät geschlossenen zweiten Ehen Kinder hervorgegangen, und zwar 3 mal je 1 und 1 mal 2. In dem einen Falle war das Kind vorehelich und wahrscheinlich der Grund zu einer unüberlegten Eheschließung. In einem Falle wurde es nur als ehelich anerkannt, stammte in Wirklichkeit von

einem französischen Offizier und in dem Falle der 2 Kinder war das erste auch vorehelich und sicher ebenfalls der Grund zu einer unüberlegten Eheschließung.

Bevölkerungspolitisch ist danach auf Grund dieses Materials von den zweiten Ehen gar nichts zu erwarten, aber trotzdem sind Kinder da, nämlich diejenigen, welche aus den ersten Ehen mitgebracht wurden. So entfallen auf diese 15 zweiten Ehen im ganzen 27 mitgebrachte eheliche und 4 mitgebrachte uneheliche Kinder im Alter von 10 bis 22, überwiegend aber Kinder im Alter von 14 bis 18 Jahren, die nun in diesen zerrütteten Familienverhältnissen in einem Alter sich selbst überlassen sind, in dem der junge Mensch ganz besonders der elterlichen Leitung bedarf. Wer kümmert sich in diesen Ehen um die Kinder, wo beide Eltern ihre eigenen Wege gehen, ja, wie es meistens schon jahrelang vor der Scheidung ist, getrennt leben? Dieser Prozentsatz der zweiten Ehen an den Scheidungen ist leider verhältnismäßig hoch und beträgt 19,7%.

d) Noch häufiger sind die Ehen an den Scheidungen beteiligt, in denen die Frau älter ist als der Mann. Wenn von meinen 76 Fällen 19 mal die Frauen älter waren, sind das genau 25%, was immerhin die Vermutung nahelegt, daß das eheliche Altersverhältnis zwischen Mann und Frau von großer Bedeutung sein muß. Wir werden durchaus den Ansichten von Lenz beistimmen können, wenn er sagt, daß die Frau 5—10 Jahre jünger sein muß als der Mann, denn die Frau altert physiologischerweise gerade in geschlechtlicher Hinsicht früher als der Mann. Wenn auch der Begriff Liebe von den Literaten verschiedenster Richtungen immer noch gerne in die rein seelische Sphäre gelegt wird, können wir in der Rassenhygiene mit dieser Definition nichts anfangen. Biologisch gesehen ist der Geschlechtstrieb im Menschen für die Erhaltung der Art nicht weniger wertvoll als der Trieb der Nahrungsaufnahme. Es gehört zur Liebe dieser rein körperliche Trieb genau so wie das Gefühl der Freundschaft als der notwendigen seelischen Komponente. Wenn daher die Frau um das 45. Jahr herum praktisch mit ihrem Triebleben aufhört, sollte der Mann, dessen geschlechtliche Rüstigkeit nach Sellheim bis zum 60. Jahre dauert, in dem entsprechenden Alter sein. Natürlich wird man nicht nach Kalenderjahren, sondern

nach dem physiologischen Alter gehen, doch dies muß wenigstens bei Mann und Frau gleich sein. Lenz sagt, „zu einem Mann von 25 Jahren paßt eine Frau von 18—20, zu einem Mann von 30 eine Frau von 20—25 Jahren". Schon bei gleichalterigen Ehegatten muß hiernach ein Mißverhältnis auftreten. Darum ist es verständlich, wenn an den Scheidungen der Prozentsatz solcher Ehen, in denen die Frau älter ist als der Mann, so auffallend hoch ist (25%). Um einen kleinen Überblick zu vermitteln, lasse ich die Alterszahlen dieser 19 Ehen meines Materials hier einmal folgen, wobei die erste höhere Zahl das Scheidungsalter der Frau, die zweite kleinere das des Mannes darstellt: 45-38, 53-52, 48-41, 36-33, 36-35, 33-29, 31-28, 32-27, 37-30, 47-41, 43-42, 35,10-35,2, 49-47, 38-24, 43-37, 37-35, 38-34, 29-25, 26-25. Wir sehen, daß es in den meisten Fällen (13) zur Scheidung kam, als die Frau über 35 Jahre war.

Auch in den anderen 6 Fällen, in denen die Frauen absolut gesehen noch gar nicht so alt waren (26—33), muß den Männern doch irgendwie schon die Tatsache, daß die Frauen älter waren als sie, genügt haben, ihrer überdrüssig zu werden, denn wenn wir uns die Scheidungsgründe zu diesen 19 Ehen ansehen, finden wir in 15 Fällen den Mann als den allein schuldigen Teil, und zwar 12 mal wegen Ehebruchs, 1 mal wegen Saufens, 2 mal wegen Mißhandlung.

In 3 Fällen sind beide schuldig, die Männer 2 mal wegen Saufens, 1 mal wegen Mißhandlung, alle 3 Frauen wegen Ehebruchs.

In einem Falle ist nur die Frau schuldig wegen Ehebruchs.

Daß die Tatsache, sich eine an Jahren ältere Frau zu nehmen, auch wieder indirekte Schlüsse auf die innere Veranlagung dieser Männer zuläßt, sei nebenbei bemerkt. Ein normaler Mann bevorzugt bei der Gattenwahl die Jugend, wählt er dennoch die ältere Frau, soll er neben seinen guten Gründen aber auch die Überlegung der Folgen dieses Schrittes haben.

e) In diesem letzten Abschnitt wurden schon ganz beiläufig die Scheidungsgründe erwähnt. Es erscheint nunmehr angezeigt, darauf näher einzugehen und sie auf ihre rassenhygienische Bedeutung hin zu würdigen. Bevor wir uns aber die eigentlichen Scheidungsgründe, d. h. die im Gesetz aufgeführten, vornehmen, die in vielen Fällen nur als äußerer formaler Grund angesehen

werden müssen, sollen einige Momente herausgeschält werden, die vielleicht mehr der wahre innere Anlaß der ehelichen Zerrüttung waren.

1. Es kommt mir zunächst darauf an, einmal die weltanschauliche Orientierung der Geschiedenen herauszustellen. Ich habe mich damit begnügt, die Parteien auf ihre konfessionelle Zugehörigkeit hin zu prüfen, da aus dem Material des Jahres 1928 andere Daten in dieser Hinsicht nicht zu ersehen waren.

Daß Juden unter den von mir bearbeiteten Scheidungsfällen waren, geht aus den Akten nicht hervor. Zum Teil ist das wohl daraus zu verstehen, daß nach der Auffassung der vergangenen Zeit ein Jude, der zum katholischen oder evangelischen Christentum übergetreten war, nicht mehr als Jude galt. Wir haben es daher in der Hauptsache mit evangelischen und katholischen Ehen zu tun und mit solchen, in denen die eine Partei katholisch und die andere evangelisch war.

Nach den Akten nicht zu ermitteln war die konfessionelle Zugehörigkeit in 11 von meinen 76 Fällen (14,4%). 15 mal (19,7%) waren beide Parteien evangelisch und 29 mal (38,1%) katholisch. Daß die Katholiken in einem Landgerichtsbezirk des Rheinlands mit etwa 90% katholischer Bevölkerung an den Scheidungen doppelt so stark beteiligt sind wie die Protestanten, ist nicht weiter verwunderlich; im Gegenteil, sie könnten anteilsmäßig noch stärker beteiligt sein. Daß sie aber überhaupt beteiligt sind, müßte eigentlich weit mehr in Erstaunen setzen, denn das katholische Eherecht läßt ja die Scheidung in keinem Falle zu, weil die Kirche in der Ehe ein von Gott geknüpftes unauflösliches Band, d. h. ein Sakrament, erblickt.

Historisch betrachtet war diese Haltung der katholischen Kirche übrigens nicht immer so. Nach den Beschlüssen der Pariser Synode vom Jahre 829 und des Reichstags zu Worms vom gleichen Jahr wurde nur die Eingehung einer neuen Ehe, nicht aber die Scheidung einer bestehenden verboten. Auch das Konzil von Reims vom Jahre 1049 beschränkte sich lediglich auf das Verbot der Eingehung einer neuen Ehe. Der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe hat sich erst später herausgebildet. Die heutige Auffassung der katholischen Kirche, die sich auf die Worte Jesu stützt: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der

Mensch nicht teilen", geht im wesentlichen auf die Beschlüsse des Trientiner Konzils (1545—49) zurück, die sich ausdrücklich gegen die Lehre des Protestantismus richteten, der die Sakramentsnatur der Ehe leugnet und die Scheidung für zulässig hält. Die heutige Einstellung der katholischen Kirche zur Ehescheiduug ist dem Rundschreiben des Papstes Pius XI. vom 31. Dezember 1930 zu entnehmen, worin es heißt: „Die Worte Christi, daß jeder, der sein Weib entläßt und eine andere heiratet, und wer eine vom Mann Geschiedene heiratet, die Ehe breche, treffen auf jede Ehe zu, auch auf die bloß natürliche. Eine jede wahre Ehe besitzt die Eigenschaft der Unauflöslichkeit, wodurch die Lösung des Bandes dem Gutdünken der Parteien und jeglicher weltlichen Gewalt entzogen ist".

Daß eine solche Einstellung zur Scheidung rassenhygienisch gesehen, gefährlich ist, leuchtet wohl ein. Eine Ehe, die völlig zerrüttet ist, müßte schon im Interesse der Hochhaltung des Ehebegriffes im Volk geschieden werden, da sie jedes sittlichen Gehaltes entbehrt. Nach Mössmers Gesetzesvorschlag sind sogar solche Ehen als zerrüttet im Sinne der nationalsozialistischen Auffassung von der Ehe anzusehen, in denen nicht notwendig eine Störung des ehelichen Verhältnisses zu bestehen braucht, wo aber z. B. Ehegatten gemeinsam ein verbrecherisches oder unsittliches Leben führen, so daß der Volksgemeinschaft erheblicher Schaden daraus erwächst.

Daß diese katholisch-kirchenrechtliche Einstellung zur Ehescheidung praktisch nicht sehr einflußreich ist, beweist der immerhin nicht ganz niedrige Prozentsatz geschiedener katholischer Ehen. Trotzdem legt dieser Prozentsatz, der in Bezug auf die Bevölkerungsanteile der Katholiken und Protestanten tatsächlich viel höher sein könnte, die Vermutung nahe, daß es noch eine Menge zerrütteter katholischer Ehen gibt, wo die Partner wegen ihrer Kirchenhörigkeit nur nicht den Mut aufbringen, die Scheidung zu beantragen.

2. Jedoch soll im folgenden die konfessionelle Einstellung der Parteien mehr unter dem Gesichtspunkt eines Scheidungsgrundes beurteilt werden. Da finde ich nach meinen Untersuchungen in 19 von 76, d. h. in $^1/_4$ der Fälle verschieden-konfessionelle Ehen. Sehen wir nach den Gründen, aus welchen

vor Gericht diese Ehen geschieden sind, so sind 9 mal die Männer, 1 mal die Frau wegen Ehebruchs, 3 mal die Männer wegen Saufens, 2 mal die Frauen wegen ihres ehewidrigen Verhaltens, 1 mal eine Frau wegen böswilligen Verlassens, 1 mal der Mann wegen fortgesetzten Mißhandelns, 2 mal beide wegen ihres ehewidrigen Verhaltens schuldig geschieden.

Sicherlich soll der Mensch bei der Gattenwahl nur den Partner nehmen, der ihm körperlich sympathisch ist. Dazu gehört dann vor allem auch die Übereinstimmung der Weltanschauungen. Wir werden es daher in diesen verschieden-konfessionellen Ehen doch mehr oder weniger immer mit zwei verschiedenen Weltanschauungen zu tun haben, die bei der Eheschließung infolge der sogenannten Verliebtheit der Partner übersehen wurden. Solange es noch Gruppen verschiedener Weltanschauungsrichtungen in Deutschland gibt, wird es eine dankbare Aufgabe jeder vernünftigen Eheberatung sein, diese Tatsache mit zu berücksichtigen.

f) Neben den konfessionsverschiedenen Ehen, deren Bestand wegen der nicht übereinstimmenden Welt- und Lebensanschauung der Partner wenig gewährleistet ist, gibt es in meinem Material noch eine andere Gruppe von wenig beständigen Ehen. Gemeint sind die Ehen, die geschlossen wurden, weil entweder vorher schon ein Kind da war oder weil eins in absehbarer Zeit zu erwarten stand. Es sind die Ehen, bei denen, wie Lenz sagt, das „Verhältnis" geheiratet wurde. Es wird hierbei gar nichts gegen die Menschen gesagt, die vor ihrer legalen Ehe schon ein Kind hatten oder dieses wenigstens gezeugt hatten. Sicherlich bestehen viele Tausende glückliche Ehen in Deutschland, bei denen die Zeugung des ersten Kindes schon vor der legalen Eheschließung lag. Was diese Ehen und die Menschen die sie geschlossen haben, darum nicht minder wertvoll macht, ist die Tatsache, daß hier die Partner auch schon vor der Aufnahme der geschlechtlichen Beziehungen den festen Willen hatten, einander zu heiraten.

Wenn aber unter 76 geschiedenen Ehen 19 mal nachzuweisen ist, daß das älteste Kind älter ist als die Ehe gedauert hat, dann glaube ich daraus schließen zu dürfen, daß diese Tatsache mit der Scheidung irgendwie zusammenhängt. Es sind

bei meinem Material 25 % der Fälle. In der Regel liegt hier der Fall vor, daß nach außerehelichem Sexualverkehr die Folgen nicht ausgeblieben waren und nun der junge Mann, vielleicht auf Drängen des Mädchens oder der Eltern desselben, vielleicht auch aus eigenem Pflichtbewußtsein, das Mädchen heiratete. Er heiratet die Partnerin, ohne dieses ursprünglich vorgehabt zu haben. Tatsächlich sind es mit wenigen Ausnahmen immer ganz junge Burschen, die so zur Eheschließung kommen. Meine Akten geben das Heiratsalter dieser Männer mit 19, 21, 30, 23, 21, 20, 21, 22, 20, 31, 45, 25, 25, 24, 40, 21, 21, 25 und 20 Jahren an. Der beruflichen Zugehörigkeit sind an diesen 19 Ehen 6 Arbeiter, 2 Händler, je 1 Musiker, ehemaliger Syndikus, Polizeisekretär, Telegrafenhandwerker, Photograph, Metzger, Monteur, Kutscher, Kunstmaler, Mechaniker und Friseurgehilfe beteiligt. Es zeugt eine solche Heirat auf der einen Seite von anerkennenswertem Verantwortungsgefühl. Andererseits dürfte die Mehrzahl solcher Menschen rein altersmäßig noch zu unreif für die Ehe gewesen sein, die zu schließen sie ja auch ursprünglich gar nicht vorhatten. Sie gehen unter diesem moralischen Zwang dann die Ehe ein, ohne sich über die wahre Veranlagung ihres Partners richtig klar zu werden. Nach wenigen Jahren ist die eheliche Zerrüttung so groß, daß die Scheidung unausbleiblich wird. Man kommt in diesem Zusammenhang nicht um das Problem, ob es besser ist, ein Kind unehelich groß werden zu lassen oder seiner Ehelichkeit zuliebe eine Verbindung einzugehen, die dem Wesen der Ehe in Wahrheit gänzlich widerspricht. Ich halte dafür, daß die Erziehung des Kindes besser gewährleistet ist, wo es zwar unehelich, aber ruhig und sorgfältig bei seiner Mutter aufgezogen wird, als da, wo es zwar ehelich, aber unter den Widerlichkeiten gegenseitig sich beschimpfender Eltern dahinleben muß, die seine Entwicklung zu fördern in keiner Weise in der Lage sind.

g) Nachdem ich nun diese allgemeinen Scheidungsmotive herausgestellt habe, wollen wir weiterhin sehen, wie solche Menschen erbwertig zu beurteilen sind, die eine Ehe geschlossen haben, welche nach kürzerer oder längerer Zeit wieder geschieden worden ist. Am besten können wir uns ein Bild darüber

machen, wenn wir die charakterliche Veranlagung, d. h. damit auch die Erbmasse der schuldig Geschiedenen, näher betrachten.

Vorher nur einige Zahlenangaben zur allgemeinen Orientierung. Zunächst finden wir, daß von den Geschlechtern das männliche weit häufiger schuldig ist als das weibliche, was nebenbei zeigen mag, daß die Frau, wie auf allen Gebieten des täglichen Lebens, auch hier mehr der passive Teil ist. Die Scheidungsklage dagegen wird 3 mal so häufig von Frauen erhoben wie von Männern. In meinen 76 Fällen sind 45 mal die Männer allein schuldig, d. h. zu 59,2 %, 16 mal sind beide Parteien schuldig, das sind 21,0 % und 15 mal sind die Frauen allein schuldig, das wären 19,7 % der Fälle.

Beruflich sind die geschiedenen Männer meines Materials 22 mal kleinere Handwerker, 13 mal Arbeiter, 11 mal Angehörige des kaufmännischen Berufes, 8 mal Angestellte, 4 mal mittlere Beamte, 3 mal Akademiker (ehemaliger Rechtsanwalt, ehemaliger Syndikus, Chemiker), 3 mal Musiker, 2 mal Ackerer, 2 mal Fuhrmänner, 2 mal Händler, je 1 mal Winzer, Major außer Diensten, Kellner, ehemaliger Opernsänger, Kunstmaler und Laufbursche.

Die Scheidungsgründe sind nach meinen Akten so verteilt, daß das Urteil

44 mal nach § 1565
39 „ „ § 1568
6 „ „ § 1567
1 „ „ § 1566

ausgesprochen wurde, wobei die Ehescheidungen, die auf Grund mehrerer §§ erfolgten, mehrfach angeführt sind.

1. Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir uns den Persönlichkeiten der als schuldig Geschiedenen zuwenden. Wir fanden, wie oben gesagt wurde, daß in 19,7 % der Fälle die Frauen die Schuldigen waren. Untersuchen wir also zunächst einmal diese Frauen auf ihre rassischen Qualitäten:

1. 43jährige Frau. Sie wie ihr Mann waren schon einmal verheiratet. Beide haben Kinder in die Ehe mitgebracht. Sie hat in der Besatzungszeit mit französischen Soldaten in verwerflichen Beziehungen gestanden, so daß ihr das Fürsorgeamt die Kinder abnehmen musste. Ergeht sich in fortgesetzten Beleidigungen ihrem Manne gegenüber, wirft im Blutschande mit seiner ältesten Tochter vor.

2. 35jährige Frau. Auch hier waren beide schon einmal verheiratet. Beide haben Kinder mitgebracht. Sie vernachlässigte jedoch die Kinder ihres Mannes so, daß über sie Schutzaufsicht angeordnet werden muß. Sie bricht in Abwesenheit ihres Mannes in der gemeinsamen Wohnung die Ehe. Sie unterhält 3 ehebrecherische Verhältnisse.

3. 38jährige Frau. 5 Kinder, über die wegen des sittenlosen Lebenswandels der Mutter Schutzaufsicht angeordnet war. Sie treibt sich monatelang herum. Für eine Büchse Ölsardinen, 1 Stück Seife oder $^1/_4$ Pfd. Kaffee läßt sie sich geschlechtlich gebrauchen, und zwar in den städtischen Anlagen oder Feldscheunen. In einem Falle übt sie den Verkehr mit einem fremden Manne in Gegenwart ihres minderjährigen Sohnes aus. In der Besatzungszeit ist sie wegen Kuppelei bestraft worden.

4. Alter geht nicht hervor. Eines Tages verläßt sie den Mann mit ihrem gemeinsamen Töchterchen. Nach Lage der Dinge dürfte hier lediglich Abneigung vorliegen.

5. Alter geht nicht hervor. Geschiedene Frau. Sie ist schon einmal wegen Kuppelei zu einer Gefängnis- und Geldstrafe verurteilt gewesen. Sie ist in hohem Maße streitsüchtig und aufgeregt. Verfolgt ihren Mann auf der Straße und ruft ihm Schimpfworte nach. Sie hat versucht ihn bei seinem Arbeitgeber schlecht zu machen.

6. 25jährige Frau. Ein voreheliches, als ehelich anerkanntes Kind. Sie hat mit 17 Jahren geheiratet. Zu dieser Ehe ist sie von ihrem Vater gezwungen worden, weil sie vorzeitig schwanger war. Sie hatte von Anfang an eine Abneigung gegen ihren Mann. Vor Eingehung der Ehe hatte sie schon mit anderen Männern verkehrt. Verläßt ihren Mann und treibt Ehebruch.

7. 48jährige Frau. Schon einmal geschieden, hat ein Kind mit einem französischen Besatzungssoldaten, das von ihrem Mann als ehelich anerkannt wird. Während eines Krankenhausaufenthaltes veranstaltet sie in der Wohnung Zechgelage. Empfängt auch sonst fremde Männer. Verkauft in Abwesenheit des Mannes die Wohnungseinrichtung und versäuft das Geld in einer Stehbierhalle.

8. 39jährige Frau. Verläßt ihren Mann, weil er sich eine Lues zugezogen hat, mit der er sie auch infiziert hat. Sie hat ein faultotes Kind geboren.

9. 34jährige Frau. Hat hinter dem Rücken ihres Mannes ein Verhältnis angefangen und die Ehe gebrochen. Hat sich überhaupt viel mit anderen Männern herumgetrieben, Tanzvergnügungen besucht und ihren Mann und einen 12jährigen Jungen vollkommen vernachlässigt. Während ihr Mann auswärts arbeitet, begibt sie sich mitsamt den Möbeln zu ihrem Liebhaber.

10. 31jährige Frau. Hat eine Stelle als Kellnerin, weil ihr Mann nicht so viel verdient. Bricht mit 2 Männern die Ehe. Einmal wird sie sinnlos betrunken nach Hause gebracht. Ein 10jähriger Junge lebt bei der Großmutter.

11. 31jährige Frau. Reist für eine Firma und verdient das Dreifache von dem Gelde ihres Mannes. Bricht mit zwei Männern aus der Firma die Ehe und unterhält mit vielen anderen ehewidrige Beziehungen.

12. 33jährige Frau. Ein außereheliches Kind, das nicht von ihrem Manne stammt. Während ihr Mann bis spät in den Abend seiner Arbeit nachgeht,

treibt sie sich mit anderen Männern in den Anlagen herum, wo sie auch die Ehe bricht. 3 Monate lag sie mit einem Tripper in der Hautklinik.

13. 31jährige Frau, die es darauf anlegt, sich die Hälfte des ihrem Mann gehörigen Hauses überschreiben zu lassen. Da ihr dies nicht gelingt, macht sie ihren Mann in Gegenwart von Lehrlingen und Gesellen schlecht und belegt ihn mit den unflätigsten Schimpfworten. Ebenso macht sie ihren Mann auch in der Nachbarschaft schlecht, womit sie sein Geschäft (Schneidermeister) völlig ruiniert. Schließlich verläßt sie ihn mit dem Kind, das sehr an seinem Vater hing, weil sie noch etwas vom Leben haben wollte, da sie jung und hübsch sei.

14. 29jährige Frau, die ihrem Manne einfach nach der Eheschließung eröffnete, daß sie ein uneheliches Kind habe. Nach einem Jahr verläßt sie ihren Mann unter Mitnahme von RM 180 und begibt sich nach Köln. Nach einem weiteren Jahr kehrt sie wieder zurück und kommt bald darauf nieder. Da ihr Mann ihr in der ganzen Zeit nicht beigewohnt hatte, stammte das Kind aus einem außerehelichen Verkehr. Sie wird trotzdem wieder aufgenommen, doch nun knüpft sie schon wieder ein neues Verhältnis an, bei dem es nochmals zum Ehebruch kommt.

15. 23jährige Frau. Die Ehe wurde geschlossen, weil vorher ein Kind da war. Die Parteien leben getrennt, da der Mann als Frieseurgehilfe nicht so viel verdient. Sie bricht mit 2 Männern die Ehe.

Wenn wir einmal von den Fällen 4 und 8 absehen, haben wir es samt und sonders mit Frauen zu tun, von denen man schwerlich behaupten kann, daß sie eine andere Ehe geführt hätten, wenn sie einen geeigneteren Mann gehabt hätten. Es handelt sich hier meiner Ansicht nach um charakterlich und vermutlich erblich minderwertige Frauen, denen jedes Gefühl für eine sittliche Auffassung der Ehe abgeht. Sie sind im rassenhygienischen Sinne völlig untauglich zur Ehe.

Sehen wir uns nun die Scheidungen an, in denen beide Parteien schuldig waren, (es waren 21 % meiner Fälle), so ist folgendes festzustellen:

1. 25jähriger Musiker. War wegen Morphinismus in der Heil- und Pflegeanstalt. Säuft und unterhält ehewidrige Beziehungen.

Ihr Alter geht nicht hervor, war vor der Ehe luetisch infiziert, sorgt weder für den Mann noch für das Kind, besucht nachts Tanzlustbarkeiten und schläft dann bis in den Tag hinein. Empfängt in Abwesenheit ihres Mannes nachts Herrenbesuche.

2. 38jähriger kaufmännischer Direktor. Misshandelt fast täglich seine Frau. Unterhält ehewidrige Beziehungen zu seiner früheren Sekretärin.

Sie ist 28 Jahre alt und eine sehr nervöse Person. Sie hat sich mit einem Studenten in ehewidrige Beziehungen eingelassen, ist aber auch mit anderen Männern getroffen worden.

3. 27jähriger Heizer. In einem Jahr hat er seine Frau etwa 20 mal verlassen, um nach 14 Tagen bis 3 Wochen völlig verloddert und zerlumpt zurückzukehren. Nach einer solchen „Fahrt" hat er seine Frau mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt. Für Frau und Kind hat er nie gesorgt, so daß das Wohlfahrtsamt helfen mußte. Er hat sie misshandelt und bedroht. Er hat eine vierwöchentliche Gefängnisstrafe absitzen müssen.

Sie ist 26 Jahre alt. Sie hatte ein Kind in die Ehe mitgebracht, das nicht von ihrem Manne stammt. Sie bricht die Ehe mit mehreren Männern.

4. 30jähriger Schreinergeselle. Trinkt, wird von der Trinkerfürsorge überwacht. Er sorgt nicht für die Familie und misshandelt Frau und Kind. Er hat eine Gefängnisstrafe verbüsst, weil er einen Mann, der ihn hindern wollte, seine Frau zu schlagen, in den Kopf gestochen hatte. Er unterhält zu 3 Mädchen geschlechtliche Beziehungen.

Sie ist 27 Jahre alt, Arbeiterin, verläßt ihn, bricht die Ehe.

5. 34jähriger Polizei-Obersekretär. Hat geheiratet, weil das Mädchen vorzeitig schwanger wurde. Er unterhält Beziehungen zu einem Küchenmädchen.

Sie ist 33 Jahre, soll vor der Ehe und noch während ihrer Verlobung einen unsittlichen Lebenswandel geführt haben und noch zu anderen Männern in geschlechtlichen Beziehungen gestanden haben. Sie vernachlässigt den Haushalt, macht Schulden, beteiligt sich an einer Abtreibung und wird schließlich von einem Buchdrucker geschwängert.

6. 66jähriger ehemaliger Opernsänger. War schon einmal verheiratet. Lernte seine jetzige Frau 3 Monate vor der Hochzeit auf Zeitungsannonce hin kennen. Er misshandelte sie schon in den ersten 3 Wochen und bedrohte sie mit dem Beil. Er beschimpft sie mit den unflätigsten Ausdrücken.

Sie ist 52 Jahre, war ebenfalls schon einmal verheiratet. Auch sie belegt ihren Mann mit Schimpfworten. Sie verprügelt ihren Mann unter Mithilfe ihres Sohnes aus erster Ehe mit Stock und Schürhaken.

7. 29jähriger Musiker. Unterhält Verhältnisse mit Mädchen aus den verschiedensten Städten. Hat ein uneheliches Kind. Hat seiner Frau selber geraten, sich scheiden zu lassen.

Sie ist 29 Jahre alt, wird in Abwesenheit ihres Mannes mit einem anderen im Bett überrascht. Misshandelt ihren Mann in öffentlichen Lokalen vor Gästen.

8. 31jähriger Reisender. Nach 2 glücklichen Ehejahren beginnt er seine Frau zu beschimpfen. Er hat sie so misshandelt, daß sie mit blutunterlaufenen Stellen gesehen worden ist. Er hat sie nachts aus der Wohnung gewiesen. Er treibt fortgesetzt Ehebruch mit der Schwester seiner Frau und 4 anderen Mädchen.

Sie ist 27 Jahre alt. Treibt sich nachts herum. Von dem Ehebruch ihres Mannes mit ihrer Schwester hatte sie Kenntnis und duldete ihn. Sie bricht in 2 Fällen die Ehe.

9. 45jähriger Metzger. War schon einmal verheiratet und hat Kinder mit in die Ehe gebracht. War katholisch, ist dann zu einer Adventistensekte übergetreten. Er hat seiner Frau viel mit Bekehrungsversuchen zugesetzt und sie

auch mit dem Revolver bedroht, wenn sie nicht folgen wollte. Er hat aus Glaubensgründen viel Unsinniges von ihr verlangt, so, sie solle kein Schweinefleisch essen. Er unterhält ehewidrige Beziehungen.

Sie ist 27 Jahre alt, war ebenfalls verheiratet. Hat ebenfalls Kinder mitgebracht. Sie wurde in erster Ehe schuldig geschieden, wegen Ehebruchs mit ihrem Schwager. Sie hat mehrfach außerehelich verkehrt, unterhält auch jetzt wieder ehewidrige Beziehungen. Die Kinder des Mannes vernachlässigt sie gröblichst und misshandelt sie dauernd. Sie ist die typische Stiefmutter.

10. 30jähriger städtischer Angestellter. Lebt mit seiner Frau im Haushalt seiner Schwiegereltern. Er ist seiner Frau von Anfang an kühl begegnet, unternimmt allein größere Reisen, Geld zahlt er der Frau nicht. Dagegen stellt er auffallend seiner Schwiegermutter nach.

Sie ist 25 Jahre alt und unterhält ehewidrige Beziehungen zu dem Bruder ihres Mannes und zu einem kaufmännischen Direktor.

11. 37jähriger Verwaltungsgehilfe. Ist wegen Abtreibung schon mit Gefängnis bestraft worden. Säuft und treibt sich viel mit anderen Frauen herum. Sorgt nicht für seine Frau und misshandelt sie mit einem Gummiknüppel, besonders wenn er betrunken ist. Schließlich wirft er sie ganz aus dem Haus.

Sie ist 43 Jahre und bricht die Ehe mit einem Mann, dem sie früher einmal die Wirtschaft geführt hat.

12. 41jähriger Monteur. Traf sich viel mit anderen Frauen. Einmal entfernt er sich nachts mit Hammer und anderen Werkzeugen und gibt an, in die Reichsbank einbrechen zu wollen. Den Morgen darauf kommt er wieder, weint, schimpft und stellt sich wie ein Narr an, befriedigt sich selbst, verunreinigt Bett und Tapeten. Geht statt auf das Klosett auf den Eimer und läßt der Frau den Gestank zurück. Das Kind hat er einmal in einen Sack gesteckt und auf das Verdeck eines Autos gelegt. Seiner Frau schickt er ein Telegramm, er läge im Sterben, als sie kommt, findet sie ihn ganz gesund.

Sie ist 38 Jahre alt, hat ihren Mann 5 mal verlassen und sich immer wieder mit ihrem geschiedenen Mann getroffen oder sich mit anderen Männern herumgetrieben und die Ehe gebrochen.

13. 43jähriger Direktor einer Malerschule. Er versteht sich nicht mit seiner Frau und hat in zwei Fällen die Ehe gebrochen, davon fällt der eine allerdings in die Zeit, in der die Parteien schon getrennt lebten.

Sie ist 38 Jahre alt. Bevor sie heiratete, hat sie in Elberfelder Künstlerkreisen bei Budenzaubern schon immer wechselnden Geschlechtsverkehr gehabt. Auch als Braut hat sie manchmal noch an einem Abend mit 6 verschiedenen Männern verkehrt. Sie ist damals auch geschlechtskrank gewesen. Jetzt macht sie ihren Mann fortgesetzt mit Denuntiationen unmöglich, droht ihm in jeder Weise, will ihn durch falsche Aussagen ins Zuchthaus bringen. Sie kümmert sich nicht um die Familie und sitzt den ganzen Tag in Kafés herum. Sucht auch mit Nachbarsleuten Streit. Hat einen Kommunisten gedungen, ihren Mann umzubringen.

14. 34jähriger Arbeiter. Zieht mit einer Schaukel von Kirmes zu Kirmes und vertrinkt das verdiente Geld sofort. Kommt nachts spät nach Hause und schlägt und beschimpft die Frau. In einem Falle hat er ein Mädchen überfallen

und vergewaltigt. Doch hat er auch zu anderen Frauen Beziehungen gehabt. Seine Frau hat er mit einer Geschlechtskrankheit infiziert.

Sie ist 37 Jahre alt. Sie hat in einem Falle die Ehe gebrochen.

15. 38jähriger Anstreicher. Mißhandelt und beleidigt seine Frau, sorgt nicht für sie, bricht in 2 Fällen die Ehe.

Sie ist 35 Jahre alt, hat in der Besatzungszeit mit Besatzungstruppen in ehewidrigen Beziehungen gestanden, mit denen sie wahrscheinlich auch die Ehe gebrochen hat.

16. 50jähriger Malermeister. Ehe von Anfang an unglücklich. Er hat seine Frau ständig mißhandelt und beschimpft. Zuletzt sorgt er auch nicht mehr für sie, angeblich weil er kein Geld hat, doch treibt er sich häufig mit anderen Frauen in Lokalen herum.

Sie ist 46 Jahre alt. Im allgemeinen ist nichts Nachteiliges zu bemerken Sie bricht schließlich mit einem Eisenbahner, den sie heiraten will, die Ehe.

Es dürfte bei der charakterlichen Beurteilung der angeführten Fälle zu weit gehen, einen Menschen, der in einer zerrütteten Ehe lebt, nur auf Grund eines einmaligen Ehebruches oder eines ehewidrigen Verhaltens ohne weiteres als charakterlich minderwertig zu bezeichnen, dies um so weniger, wenn wir die Mentalität der betreffenden Kreise berücksichtigen. Daß sich ein Partner, dem der andere nichts an ehelicher Gesinnung entgegenzubringen hat, einem anderen Menschen anschließt, ist psychologisch nur zu leicht erklärlich. Wenn es hierbei dann zum Ehebruch kommt, ist dies zwar ein Scheidungsgrund, aber keine Angelegenheit, die den wirklichen Wert oder Unwert dieses Menschen maßgebend charakterisiert.

Leider sind dies aber bei meinen 16 eben angeführten Fällen die seltenen. Wenigstens ein Partner ist auf Grund seiner ganzen Veranlagung immer so minderwertig, daß er im rassenhygienischen Sinne als eheuntauglich zu bezeichnen ist. Der andere ist es aber in den meisten Fällen auch. — Wir sprechen hier ja nur von Scheidungen, in denen beide Partner schuldig sind. — Johannes Lange sagt, daß von denen, deren Ehe geschieden wird, Psychopathen die Hauptmasse ausmachen. Nach dem eigenen Material kann ich diese Ansicht bestätigen, besonders dann, wenn der Begriff der Psychopathie nicht zu eng gefaßt wird. Wir können dann sagen, daß in 11 von diesen 16 Fällen wenigstens bei einer der Parteien, eine psychopathische Veranlagung vorlag. Hierunter rechne ich die Säufer, bei denen das

Laster zur Zerrüttung der Ehe führt (1, 4, 14), die Straffälligen, die wegen ihres asozialen Verhaltens unbrauchbar sind (1, 4, 11), die Sexuell-Perversen (10) und die hemmungslos ihren geschlechtlichen Trieben Lebenden, für die etwa jene Form von Schwachsinn zutrifft, die in der Psychiatrie als Moral insanity bekannt ist und sonst häufig den Prostituierten zukommt (13). Typische Psychopathen sind schließlich die religiösen Sektierer (9) und jene merkwürdigen Käuze, die ihre Stimmung in erstaunlichem Draufgängertum austoben, um dann wieder in läppisches Weinen zu verfallen, wenn sie nicht ihren Willen haben können (12). Alle diese Veranlagungen, die kaum in irgend einer Weise lenkbar sind, dürften für die Ehe ungeeignet sein. Aber auch Menschen, die sich der Sorge für die Familie entziehen, sich andauernd in Beschimpfungen und Mißhandlungen ergehen und durch ehebrecherische und ehewidrige Beziehungen zu anderen Männern oder Frauen die sittliche Grundlage der Ehe untergraben, taugen nicht zur Ehe.

3. Schließlich ist noch der rassenhygienische Wert der Männer zu beurteilen, die als allein schuldig geschieden worden sind. Es waren dies 59,2 % meiner Fälle. Die Charakteristik soll hier so kurz wie möglich gegeben werden.

1. Von Beruf Maurer. Alter geht nicht hervor. Vernachlässigt die Familie, beleidigt die Frau.

2. 35jähriger Hilfsschaffner. Versäuft ein entwendetes Sparbuch seiner Schwiegermutter, nimmt auch den Kindern das Geld aus der Sparbüchse und vertrinkt es. Kümmert sich nicht um den Unterhalt der Familie und verläßt sie schließlich.

3. 48jähriger Kaufmann. Mißhandelt die Frau, zahlt ihr kein Geld, verläßt sie böswillig.

4. 31jähriger Kaufmann Verübt Schwindeleien. Ein Geschäft ruiniert er wegen unsinniger Bestellung. Bricht die Ehe mit einem Mädchen, dem er verheimlicht, daß er verheiratet ist. Er ist faul, ein Müßiggänger.

5. 36jähriger Chemiker. Seiner Frau ist er völlig entfremdet, steht in geschlechtlicher Verbindung mit einer anderen Frau.

6. 38jähriger Landwirt. 7mal wegen Betruges vorbestraft. 2 Jahre Gefängnis verbüßt. Verweigert die Unterhaltspflicht. Treibt mit einer Frau Ehebruch, der gegenüber er sich als unverheiratet ausgibt.

7. 33jähriger Kellner. Verläßt die Familie, ohne sich um ihren Unterhalt zu kümmern, unterhält ehewidrige Beziehungen.

8. 46jähriger ehemaliger Rechtsanwalt. Bricht die Ehe.

9. 52jähriger Tagelöhner. Ist jeden Tag betrunken, verprügelt die Frau.

10. 39jähriger Musiker. Verläßt die Frau, zahlt ihr keinen Pfennig und lebt mit einer anderen jahrelang zusammen.

11. 41jähriger Kaufmann. Kümmert sich nicht um Frau und Kinder. Treibt sich in Bordells herum.

12. 28jähriger Bauarbeiter. Mißhandelt seine Frau, sorgt nicht für ihren Unterhalt, verläßt sie und bricht die Ehe.

13. 32jähriger Kaufmann. Hat sich durch außerehelichen Verkehr eine Geschlechtskrankheit zugezogen, mißhandelt seine Frau und entzieht sich der Unterhaltspflicht. Von seiner Firma ist er wegen unlauterer Dinge fristlos entlassen worden.

14. 31jähriger Ausläufer. Mißhandelt seine Frau, geht nach Amerika, sorgt nicht für sie.

15. 45jähriger früherer Syndikus. Apothekersohn. Heiratet eine Verkäuferin, deren Vater bei ihrer Geburt Tagelöhner war. Er hatte das Mädchen vor der Ehe geschwängert, jedoch hatte dieses Mädchen vorher noch zu anderen Männern in geschlechtlichen Beziehungen gestanden. Er hat nun außerordentlich unter der Oberflächlichkeit seiner Frau und ihrer Interessenlosigkeit für geistige Dinge zu leiden. Er unterschreibt ihr einen Revers, nach dem sie ihn standrechtlich erschießen darf, wenn er untreu wird. Schließlich begeht er Ehebruch, um nach 15jähriger Ehe von dieser Frau loszukommen. Die letzten 5 Jahre lebten sie allerdings getrennt.

16. 26jähriger Wagenlaçkierer. Beschimpft und mißhandelt seine Frau. Schlägt sie blutig. Zieht in öffentlichen Lokalen in gemeinen Redensarten über ihre Schwangerschaft her. Sorgt nicht für Frau und Kind. Hat sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen, mit der er auch ein anderes Mädchen infiziert hat.

17. 34jähriger Porzellandreher. Arbeitsscheu. Trinkt viel, bleibt ganze Nächte aus und kommt dann betrunken nach Hause. Hat ein uneheliches Kind. Gibt sich viel mit anderen Frauen ab. Sorgt nicht für den Unterhalt. Im Gegenteil, er stiehlt seiner Frau ein Kaffeeservice und Bettücher, um sie zu Geld zu machen.

18. 30jähriger Fuhrmann. Treibt Ehebruch, verläßt seine Frau und sorgt nicht für sie und das Kind.

19. 28jähriger Arbeiter. Unterhält Beziehungen zu einer ganzen Reihe von Mädchen. Faul, läßt sich von seiner Frau ernähren, betrinkt sich regelmäßig, kommt spät in der Nacht heim, skandaliert. In einem Jahr verläßt er zweimal seine Frau, um sich 14 Tage lang bei einem jungen Mädchen aufzuhalten. Verweigert die Pflichtarbeit der Erwerbslosen, schlägt seine Frau.

20. 27jähriger Gärtner. Vorbestraft wegen Nötigung, Beleidigung und schwerer Körperverletzung. Hat seine Frau mit einem Beil mißhandelt und beleidigt.

21. Maler, dessen Alter nicht hervorgeht. Gibt kein Geld ab. Läßt sich von seiner Frau miternähren. Bummelt herum, lebt unsittlich und bricht die Ehe.

22. 41jähriger Drogist. Verläßt seine Frau unter Mitnahme des Vermögens und richtet mit einer anderen, mit der er auch die Ehe bricht, eine Teestube ein. Er kümmert sich nicht mehr um seine Frau.

23. 35jähriger Provinzial-Straßenmeister. Er hat sich immer mehr dem Trunk ergeben. Bricht grundlos Streit vom Zaun. Macht seiner Frau in maßloser Übertreibung Szenen und greift sie tätlich an. Hantiert in betrunkenem Zustand mit Gewehr und Revolver herum. Macht Schulden.

24. 28jähriger Schlosser. Arbeitsscheu und dem Trunk ergeben. Läßt sich von seiner Frau und deren Bruder unterhalten. Kommt spät abends nach Hause und tobt und schimpft dann. Hat ein Fahrrad gestohlen und einem Schwager eine goldene Uhr. Sitzt eine Gefängnisstrafe ab. Bricht die Ehe.

25. 42jähriger Polizeiassistent. Trinkt stark. Versäumt häufig den Dienst, so daß er entlassen wird. Für die Familie sorgt er kaum. Er mißhandelt die Frau und bittet dann wieder um Verzeihung.

26. 29jähriger Appreteur. Holt sich von einer Straßendirne eine Geschlechtskrankheit. Schwindelt seiner Frau ein Vermögen vor, statt dessen hat er Schulden. Verkauft Sachen seiner Frau und behält das Geld. Sorgt nicht für sie.

27. 34jähriger Elektriker. Säuft, nimmt seiner Frau ein Fahrrad, um den Erlös zu vertrinken. Mißhandelt, bedroht und beschimpft seine Frau. Leidet an krankhafter Eifersucht.

28. 54jähriger städtischer Buchbinder. Ist wöchentlich 2—3 mal betrunken. Läuft Kindern mit dem Messer nach und bedroht Hausbewohner. Trotz 25jähriger Tätigkeit bei der Stadt ist ihm die Entlassung angedroht, weil er einfach dem Dienst fern bleibt. Er ist Miete im Rückstand und wird deswegen und wegen seines Krakehlens aus der Wohnung gesetzt. Seine Frau mißhandelt er und gibt ihr kein Geld.

29. 35jähriger Elektromonteur. Bricht mit einem Mädchen, mit dem er zusammen arbeiten muß, die Ehe, weil seine Frau nach der Geburt des ersten Kindes ihm jedes Interesse versagt.

30. 26jähriger Photograph. Nie einen eigenen Hausstand gehabt. Er nennt sich Magnetopath und praktiziert in Ludwigshafen, wo er unter anderem auch einen Ohrenkrebs behandelt. Er hält sich viel mit anderen Frauen in Tanzlokalen auf, legt sich den Doktortitel bei, ist eitel und prahlerisch, renommiert mit seinen Liebschaften. Seine Frau macht er verächtlich und sorgt nicht für sie und das Kind.

31. 55jähriger Fabrikarbeiter. Kommt fast immer betrunken nach Hause. Sorgt nicht für den Unterhalt, mißhandelt seine Frau und droht ihr mit Halsabschneiden.

32. 50jähriger Major außer Diensten. Kein Bedürfnis nach geregelter Beschäftigung. Hat seine Frau ihres Geldes wegen geheiratet. Macht Schulden, die er verheimlicht, beschimpft und mißhandelt seine Frau und führt dann wieder weinerliche Szenen auf, wenn er damit etwas erreichen zu können glaubt. Er verdächtigt seine Frau vor dem Dienstpersonal hinsichtlich ihrer Ehre und Treue. Er lügt, er habe eine Anstellung in Köln, um sich hier länger aufhalten zu können.

33. 35jähriger Kaufmann. Leichtsinniger Verschwender. Hat in St. Vith ein Vermögen von 100.000 RM. durchgebracht. Beschimpft seine Frau, setzt sie vor anderen herab, mißhandelt sie und sorgt nicht für sie. Keine Lust zu vernünftiger Arbeit.

35. 49jähriger Arbeiter. Vertrinkt erst das Geld, was er verdient, später vertrinkt er seine Unterstützung. Bleibt immer mehrere Tage und Nächte aus, bis der letzte Pfennig vertrunken ist. Dann zwingt er seine Frau noch, ihm mehr Geld zu geben. Für Frau und Kind sorgt er nicht. Einmal nähert er sich unsittlich einer Mitbewohnerin.

36. 47jähriger Buchhalter. Treibt in 2 Fällen Ehebruch.

37. 24jähriger Arbeiter. Bummelt herum. Stiehlt ein Fahrrad. Bezahlt ein Grammophon mit Platten nicht. Mißhandelt seine Frau, daß sie ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muß. Sorgt weder für Frau noch Kind, obwohl er dazu imstande ist.

38. 25jähriger Arbeiter. Sorgt in keiner Weise für Frau und Kinder. Mißhandelt die Frau gröblichst, bricht die Ehe.

39. 46jähriger Kutscher, trinkt, hat seine Frau fortgesetzt bedroht, beschimpft und mißhandelt, mit Fäusten geschlagen und gewürgt. Unterhält ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen.

40. 38jähriger Kaufmann. Notorischer Säufer, der schon eine Entziehungskur durchgemacht hat. Kommt nachts nach Hause und skandaliert. Kümmert sich nicht im geringsten um Frau und Kind.

41. 35jähriger Kaufmann. Sorgt nicht für den Unterhalt von Frau und Kind. Infiziert sich gelegentlich eines Bordellbesuchs mit Filzläusen, die er auf seine Frau überträgt. Nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft lebt er mit einer anderen in wilder Ehe, mit der er schon zwei Kinder hat, doch bricht er noch in mehreren anderen Fällen die Ehe.

42. 36jähriger Arbeiter. Bricht die Ehe. Hat ein uneheliches Kind, verlangt von seiner Frau, sich die Leibesfrucht abzutreiben. Als sie sich weigert, mißhandelt er sie. In einem Falle hat er ein Mädchen unter Gewalt mißbraucht.

43. 29jähriger Schlosser. Mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft. Hat nie für Frau und Kind gesorgt. Säuft und tobt dann, mißhandelt und beschimpft seine Frau.

44. 25jähriger Obsthändler. Hat sich durch außerehelichen Verkehr eine Geschlechtskrankheit zugezogen. Unterhält ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu einer Frau. Sorgt nicht für seine Frau und die Kinder. Mißhandelt sie gröblichst.

45. 37jähriger Eisenbahningenieur. Jagt seine Frau weg und zahlt ihr keinen Unterhalt.

Auch bei dieser Zusammenstellung sehen wir wieder, daß es sich bei den schuldig Geschiedenen nicht um Menschen handelt, die nur zufällig nicht zueinander passen, sondern, daß wir es hier mit Veranlagungen zu tun haben, die einfach Eheuntauglichkeit bedingen. Unter diesen letzten 45 Fällen befinden sich allein 14 schwere Alkoholiker (2, 9, 17, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 35, 39, 40, 43). 9mal handelt es sich um typische Psychopathen (4, 15, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 32). 6mal um Straffällige

(6, 20, 24, 37, 42, 43). 17 mal handelt es sich um Rohlinge, die ihre Frau ständig mißhandeln (3, 9, 12, 13, 14, 16, 23, 28, 31, 32, 34, 37, 38, 39, 42, 43, 44). Und in 29 Fällen kümmern sich die Männer, die nur ihren egoistischen Gelüsten leben, überhaupt nicht mehr um Frau und Kinder.

Wüstlinge, völlig asoziale Elemente, arbeitsscheue Müßiggänger, Säufer, Straffällige, brutale eigennützige Personen, ohne den geringsten Familiensinn, begegnen uns unter diesen schuldig Geschiedenen, die im Falle einer Wiederverheiratung wahrhaftig kein Segen für die Volksgemeinschaft werden. Es sind dies rassenhygienisch, wie gesagt, völlig eheuntaugliche Individuen

h) Es bleibt zum Schluß noch übrig, zu prüfen, was bei solcher Einstellung zur Ehe, bzw. zur Familie, in bevölkerungspolitischer Hinsicht geleistet wird. Einen allgemeinen Überblick über das Verhältnis von kinderlosen und bekinderten Ehen bei der Scheidung finden wir bei Mössmer. Danach sind von den im Jahre 1933 erfaßten geschiedenen Ehen (42485) 20395, also fast die Hälfte (48,3 %), kinderlos. In 12615 Enen oder 29,9 % war nur 1 minderjähriges Kind vorhanden, 5565 Ehen (13,9 %) hatten 2 minderjährige Kinder und in nur 3342 oder 7,9 % der geschiedenen Ehen wurden 3 oder mehr minderjährige Kinder gezählt.

Nach meinem eigenen Material waren 31 Ehen (40,8 %) kinderlos. 30 Ehen (39,5 %) hatten 1 minderjähriges Kind, 11 hatten 2 (14,5 %), je einmal (1,3 %) hatten sie 3, 4, 5 und 8 Kinder. Es ist nur zu verständlich, daß Menschen, wie wir sie oben kennen gelernt haben, die Pflege und Erziehung von Kindern bei solcher oberflächligen Lebensauffassung eine höchst unbequeme Angelegenheit ist. Mit dem Willen zum Kind werden wohl verschwindend wenig von meinen 76 beschriebenen Ehen geschlossen sein. Wie katastrophal sich allgemein in Deutschland die Unlust zur vernünftigen kinderreichen Ehe bevölkerungspolitisch auswirkt, verstehen wir, wenn wir bedenken, daß Burgdörfer allein das Erhaltungsminimum unserer Bevölkerung auf 3,5 bis 3,9 Kinder pro fruchtbarer Ehe berechnet. Also auch von dieser Seite müssen wir den Geschiedenen jede Brauchbarkeit für eine Ehe absprechen.

II. Der Vollständigkeit halber sei hier nun an Hand des weniger brauchbaren Jugendamtmaterials noch etwas über Pflege und Schicksal der aus Scheidungen hervorgegangenen Kinder gesagt. Wie oben besprochen, unterliegen Kinder nach der Scheidung ihrer Eltern den Bestimmungen des B.G.B., nach denen sie je nach ihrem Alter oder Geschlecht, dem einen oder anderen Elternteil zufallen. Es ist auch gesagt worden, daß das Entbehrenmüssen des einen Elternteils das Kind in seiner Entwicklung beeindruckt, denn gerade Elternhaus und Familienleben helfen den Menschen in den jungen Jahren ausschlaggebend bilden. Wenn es gut geht, werden solche Kinder schlecht und recht von dem einen Elternteil ernährt und erzogen oder sie werden bei Verwandten, meist den Großeltern, untergebracht, bzw. in Klöster und Waisenhäuser gesteckt. So entgehen sie denn wenigstens dem Schicksal der Verwahrlosung.

Es ist aber längst nicht so, daß sich immer wenigstens einer um die Kinder kümmert. Von 67 verwertbaren Scheidungsfällen, die durch das Jugendamt gegangen sind, waren die 68 Kinder aus 45 Ehescheidungen so untergebracht, daß jugendamtlicherseits keine Bedenken mehr bestanden. 53 Kinder jedoch aus den restlichen 22 Scheidungen waren so gestellt, daß sie im Begriff waren, vollkommen zu verwahrlosen.

Da sind u. a. die Raumverhältnisse so primitiv, daß heranwachsende Mädchen zugegen sind, wenn die Mütter ihre Liebhaber empfangen. Oder sie stehen mit ihrer Mutter schon unter einer Decke und begünstigen den Verkehr mit Männern. Solche Mädchen treiben sich dann herum, lassen sich für Geld gebrauchen, werden geschwängert und geraten dann mehr und mehr ins Elend. Junge Burschen sind bei dem intimen Verkehr ihres Vaters zugegen. In manchen Fällen werden die Kinder zum Betteln und Stehlen angehalten und im Weigerungsfalle geschlagen. Sie schwänzen die Schule. 6jährige Jungen versuchen bei 4jährigen Mädchen den Geschlechtsverkehr. So sinken denn diese ihrem Schicksal überlassenen Menschen mehr und mehr. Sie stehlen, betteln, treiben sich herum und verlottern schließlich ganz, daß auch nicht die Fürsorgeerziehung mehr aus ihnen noch brauchbare Menschen machen kann. Es ist das Schicksal dieser Kinder, die die Scheidung ihrer Eltern

nicht verschuldet haben, erschütternd. Wenn diese zur Scheidung kommenden Ehen auch nur, wie wir sehen, eine verhältnismäßig geringe Kinderzahl aufweisen, die Brauchbarkeit dieser Kinder im rassenhygienischen Sinne dürfte nur sehr gering zu veranschlagen sein. Wenn die Erbmasse der Väter und Mütter nichts taugt, wird auch bei den Kindern nicht viel zu erwarten sein. Da diese Kinder häufig noch gezwungen sind, in jugendlichem Alter, ohne daß sich ein vernünftiger Mensch um sie kümmert, ihre Wege selbst zu gehen, kann es nicht ausbleiben, daß solche Menschen nur eine Belastung für die Volksgemeinschaft werden.

C. Fasse ich nun das Resultat der Arbeit noch einmal kurz zusammen, so ergibt sich, daß durchschnittlich eine zerrüttete Ehe nach 5 Jahren des Zusammenlebens geschieden wird, was sich für den Fall, daß Kinder da sind, wegen der noch bestehenden Gesetzesbestimmungen für diese höchst nachteilig auswirkt. Ich fand das Scheidungsalter bei Männern um 37, bei Frauen um 34 Jahre herum, wobei sich, besonders bei Frauen, schon nicht mehr viel Aussicht auf Wiederverheiratung bietet. Die starke Beteiligung der zweiten Ehen an den Scheidungen bewies, daß solcher jeder inneren Grundlage entbehrenden Verbindung die Beständigkeit versagt bleibt. Die Ehen, in denen die Frau älter ist als der Mann, mußten zu Unstimmigkeiten führen, weil die Gleichheit des physiologischen Alters nicht gewahrt war. Im Zusammenhang mit der Konfession der Geschiedenen zeigte ich, daß das katholische Eherecht rassenhygienisch bedenklich ist und daß in verschiedenkonfessionellen Ehen wegen der Ungleichheit der Lebensanschauungen ihr Bestand nicht immer gewährleistet ist. Ebensowenig erwies sich der Bestand in den Ehen als gewährleistet, bei denen das „Verhältnis" geheiratet war, weil meist auch hier die innere Übereinstimmung der Partner fehlte.

Vor allem konnte ich schließlich nachweisen, daß es sich bei den schuldig Geschiedenen in den allermeisten Fällen um Haltlose, Säufer, Psychopathen, Straffällige, Gewalttätige, kurz, rassisch minderwertige Individuen handelt, denen jede Tauglichkeit zur Ehe abgesprochen werden muß. Die zur Scheidung

kommenden Ehen waren so kinderarm, daß bevölkerungspolitisch gesehen nicht annähernd das Erhaltungsminimum erreicht war. Das Schicksal aus geschiedenen Ehen hervorgegangener Kinder ist ein bedauernswertes. Rassenhygienisch gesehen ist ein großer Teil derselben völlig minderwertig.

So hat sich durch diese Arbeit herausgestellt, daß die Bedeutung der Ehescheidungen rassenhygienisch und bevölkerungspolitisch eine höchst negative ist. Ehescheidungen können nicht abgeschafft werden, denn es ist heute mehr denn je eine sittliche Forderung, die zerrüttete Ehe im Interesse der Volksgemeinschaft aufzulösen. Aber wir können Maßnahmen zur Verhütung solcher Ehen treffen, die schon bei ihrer Eingehung den Keim des Zerfalles in sich tragen. Wenn die Jugend durch planmäßige Erziehung zu einer vernünftigen, verantwortungsbewußten Gattenwahl angehalten wird, wird das Bedürfnis nach Scheidung dereinst längst nicht mehr in dem Maße vorhanden sein wie bisher.

Nur die erbgesunde und rassisch wertvolle Ehe erfüllt die Aufgaben, die die Volksgemeinschaft ihr stellen muß. Demnach mußte es eine der ersten Aufgaben nationalsozialistischer Gesetzgebung sein, vor allem auch die kleinste Gemeinschaft innerhalb des Volkskörpers, die Ehe, zu den Aufgaben zu führen, die der Staat von ihr erwarten müßte, nämlich der Erhaltung und Mehrung des deutschen Volkes. Wir haben heute das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Januar 1933, das im Abschnitt V zur Förderung von Eheschließung die Gewährung von Ehestandsdarlehen vorsieht, ferner das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, welches das Volk davor bewahren will, mit Individuen belastet zu werden, die an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden. Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindesstatt vom 23. Nov. 1933 erklärt die Ehen für nichtig, die ausschließlich zu dem Zweck geschlossen werden, der Frau die Führung des Familiennamens zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Gemeinschaft hergestellt werden soll. Von den Nürnberger Gesetzen sind besonders beachtlich das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935, wonach Eheschließungen zwischen Juden und Staats-

angehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten sind, und das Ehegesundheitsgesetz vom 18. 10. 1935, nach welchem Ehen nicht geschlossen werden dürfen, wenn einer der Verlobten an Krankheiten leidet, die eine Schädigung des Nachwuchses befürchten lassen. Alle diese Gesetze setzen an die Stelle der früher geltenden individuellen Gleichgültigkeit gegenüber diesen Problemen die Gedanken der Familien-, Erb- und Rassenpflege. Sie geben dem früheren bloßen Verwaltungsakt der Eheschließung seinen bedeutungsvollen und lebenswichtigen Inhalt. Wenn so künftig die Eingehung der Ehe von der Weltanschauung des Nationalsozialismus unterbaut ist, dann wird ihr Bestand nicht mehr so leicht durch vorzeitige Lösung in Frage gestellt werden, dann wird die Ehe in verstärktem Maße die Brücke von der Vergangenheit zur Ewigkeit des Volkes werden.

Literaturverzeichnis.

Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene. Lehmanns Verlag, München, 4. Aufl. 1932.

Burgdörfer: Volk ohne Jugend, Berlin, Vohwinkel 1934.

Darré, Walter: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. 2. verbesserte Aufl. Lehmanns Verlag, München 1930.

Graf, Jacob: Vererbungslehre und Gesundheitspflege. Lehmanns Verlag, München 1930.

Günther, Hans: Herkunft und Rassengeschichte der Germanen. Lehmanns Verlag, München 1935.

Hübner: Die psychiatrische Eheberatung: Bericht über die 2. Tagung für psychiatrische Hygiene 1932, Berlin-Leipzig 1932.

Mitteis, Heinrich: „Familienrecht" Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. 3. neubearb. Aufl. Berlin, Springer 1931.

Mössmer, Ferdinand: Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes. Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft Verlagsges. m. b. H. Berlin W 35.

Rüdin, Ernst: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat. Lehmanns Verlag, München 1934.

Rühle, Gerd: Rasse und Sozialismus im Recht. Deutsche Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Verlagsges. m. b. H. Berlin W 35.

Siemens, H. W.: Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik. Lehmanns Verlag, München 1934.

Staemmler, Martin: Rassenpflege im völkischen Staat. Lehmanns Verlag München 1935.

Lebenslauf.

Am 27. Mai 1908 wurde ich, Benno Mielke, in Stolp in Pommern als Sohn der Eheleute Ernst Mielke und Martha geb. Käding geboren. Nach Absolvierung des Gymnasiums zu Stolp besuchte ich die Universitäten Bonn und Hamburg. Am 16. Dezember 1936 bestand ich in Bonn die ärztliche Staatsprüfung.